



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Cultur der Renaissance in Italien

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1896

Condottieren als Staatengründer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75377)

linie des Hauses, denn Aragon selbst erbte der Bruder von Alfons I. Der große Federigo von Urbino war vielleicht überhaupt kein Montefeltro. Als Pius II. zum Congreß von Mantua (1459) reiste, ritten ihm bei der Einholung in Ferrara ihrer acht Bastarde vom Haus Este entgegen¹⁾, darunter der regierende Herzog Borso selbst und zwei uneheliche Söhne seines ebenfalls unehelichen Bruders und Vorgängers Leonello. Letzterer hatte außerdem eine rechtmäßige Gemahlin gehabt, und zwar eine uneheliche Tochter Alfons I. von Neapel von einer Africanerin.²⁾ Die Bastarde wurden auch schon deshalb öfter zugelassen, weil die ehelichen Söhne minorenn und die Gefahren dringend waren; es trat eine Art von Seniorat ein ohne weitere Rücksicht auf echte oder unechte Geburt. Die Zweckmäßigkeit, die Geltung des Individuums und seines Talentes sind hier überall mächtiger als die Gesetze und Bräuche des sonstigen Abendlandes. War es doch die Zeit, da die Söhne der Päpste sich Fürstenthümer gründeten!

Im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der Fremden und der beginnenden Gegenreformation wurde die ganze Angelegenheit strenger angesehen; Varchi findet, die Succession der ehelichen Söhne sei „von der Vernunft geboten und von ewigen Zeiten her der Wille des Himmels“.³⁾ Cardinal Ippolito Medici gründete sein Anrecht auf die Herrschaft über Florenz darauf, daß er aus einer vielleicht rechtmäßigen Ehe entsproßt, oder doch wenigstens Sohn einer Adligen und nicht (wie der Herzog Alessandro) einer Dienstmagd sei.⁴⁾ Jetzt beginnen auch die morgantischen Gefühlsehen, welche im 15. Jahrhundert aus sittlichen und politischen Gründen kaum einen Sinn gehabt hätten.

Die höchste und meistbewunderte Form der Illegitimität ist aber im 15. Jahrhundert der Condottiere, der sich — welches auch

¹⁾ Aufgezählt im Diario Ferrarese, bei Murat. XXVI, Col. 203. Vgl. Pii II. Commentarii, ed. Rom. 1584, II, p. 102.

²⁾ Marin Sanudo, Vita de' duchi di Venezia, b. Murat. XXII Col. 1113.

³⁾ Varchi, Stor. Fiorent. I, p. 8.

⁴⁾ Soriano, Relaz. di Roma 1533, bei Tommaso Gar, Relazioni della corte di Roma (in Alberi, Relazioni degli ambasciatori veneti II Ser. III. Bd. p. 281).

seine Abkunft sei — ein Fürstenthum erwirbt. Im Grunde war schon die Besiznahme von Unteritalien durch die Normannen im 11. Jahrhundert nichts Anderes gewesen; jetzt aber begannen Projecte dieser Art die Halbinsel in dauernder Unruhe zu erhalten.

Die Festsetzung eines Soldführers als Landesherrn konnte auch ohne Usurpation geschehen, wenn ihn der Brodherr aus Mangel an Geld und Leuten mit einem Landgeschenk absand¹⁾; ohnehin bedurfte der Condottiere, selbst wenn er für den Augenblick seine meisten Leute entließ, eines sichern Ortes, wo er Winterquartier halten und die nothwendigsten Vorräthe bergen konnte. Das erste Beispiel eines so ausgestatteten Bandenführers ist John Hawkwood, welcher von Papst Gregor XI. Bagnacavallo und Cotignola erhielt.²⁾ Als aber mit Alberigo da Barbiano italienische Heere und Heerführer auf den Schauplatz traten, da kam auch die Gelegenheit viel näher, Fürstenthümer zu erwerben, oder, wenn der Condottiere schon irgendwo Gewaltherrscher war, das Ererbte zu vergrößern. Das erste große Bacchanal dieser soldatischen Herrschbegier wurde gefeiert in dem Herzogthum Mailand nach dem Tode des Gian Galeazzo (1402); die Regierung seiner beiden Söhne (S. 14) ging hauptsächlich mit der Vertilgung dieser kriegerischen Tyrannen dahin, und der größte derselben, Jacino Cane, wurde sammt seiner Wittve, sammt einer Reihe von Städten und 400,000 Goldgulden ins Haus geerbt; überdies zog Beatrice di Tenda (S. 14) die Soldaten ihres ersten Gemahls nach sich.³⁾ Von dieser Zeit an bildete sich dann jenes über alle Maßen unmoralische Verhältniß zwischen den Regierungen und ihren Condottieren aus, welches für das 15. Jahrhundert charakteristisch ist. Eine alte Anekdote⁴⁾, von jenen, die

¹⁾ Für das Folgende vgl. Cane-strini, in der Einleitung zu Tom. XV. des Archiv. stor.

²⁾ Ueber ihn Shepherd-Tonelli: Vita di Poggio, app. p. VIII—XVI. Ueber S. (Haucud) sehr interessante Schreiben des florentinischen Staatskanzlers Coluccio de Salutati in dessen Epistolae ed. Rigacci (Flor. 1742 vol. I u. II).

Schon hier kommen die deutschen Söldner vor, die nicht eben sehr beliebt waren.

³⁾ Cagnola, arch. stor. III, p. 28: et (Filippo Maria) da lei (Beatr.) ebbe molto texoro e dinari, e tutte le giente d'arme del dicto Jacino, che obedivano a lei.

⁴⁾ Infessura, bei Eccard, scriptores II, Col. 1911.